

VIII

Streuung der Anlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/119 A bis C vom 10. Dezember 1981,

1. *nimmt Kenntnis* von der Zunahme der Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Schritte und Bemühungen Bericht zu erstatten, die unternommen wurden, um die Anlagen in Entwicklungsländern so weit wie möglich zu steigern;

2. *bekräftigt* die Politik der Streuung der Anlagen des Fonds über alle geografischen Regionen, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, im Einklang mit den vier Kriterien der Sicherheit, der Rentabilität, der Liquidität und der Konvertibilität;

IX

Umsetzung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend den Anlageverwaltungsdienst des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/279 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁰,
nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰.

Anlage

Änderungen des Pensionsanpassungssystems des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Abschnitt H. Nachträgliche Anpassungen der Leistung

Am Ende der Ziffer 20 ist folgender Wortlaut hinzuzufügen:

"Mit Wirkung vom 1. April 2005 beträgt die Verringerung der ersten nach der Beendigung des Dienstverhältnisses fälligen Anpassung 1,0 Prozentpunkte; für Leistungen, auf die vor dem 1. April 2005 die Verringerung um 1,5 Prozentpunkte angewandt wurde, erfolgt bei der ersten Anpassung, die am oder nach dem 1. April 2005 fällig wird, eine Anhebung um 0,5 Prozentpunkte."

Abschnitt I. Auszahlung der Leistung

Am Ende der Ziffer 23 ist folgender Wortlaut hinzuzufügen:

"Die in den Buchstaben *a*) und *b*) beschriebenen Begrenzungen dürfen nicht dazu führen, dass eine Leistung niedriger ist als entweder der im Einklang mit der Satzung des Fonds festgesetzte Grundbetrag in US-Dollar oder 80 Prozent des angepassten US-Dollar-Betrags."

RESOLUTION 59/270

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/648, Ziffer 7)¹⁰¹.

59/270. Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/246 vom 24. Dezember 2001 und 58/101 B vom 9. Dezember 2003,

nach Behandlung des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹⁰² und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Struktur und der Tätigkeit der Informationszentren der Vereinten Nationen¹⁰³,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁰²;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste auch weiterhin interne Aufsichtsdienste für das gesamte Entschädigungsverfahren der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen bereitstellt und im Rahmen der Jahresberichte des Amtes regelmäßig darüber Bericht erstattet;

4. *verweist* auf Artikel 1.2 des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung im Rahmen ihrer Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Reform des Beschaffungswesens Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die getroffen wurden, um eine Wiederholung von Vorfällen möglicher Interessenkonflikte und unangemessener Beschaffungspraktiken zu verhindern;

5. *nimmt Kenntnis* von der Beschreibung der Zielsetzung des Amtes für interne Aufsichtsdienste in seinem Jahresbericht und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Zielsetzung des Amtes mit seinem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/218 B gebilligten Mandat voll und ganz übereinstimmen sollte;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen umfassende grundsätzliche Leitlinien für die Auswahl und das Management von Beratern ausarbeitet und anwendet, damit bei ihrer Verpflichtung, Überwachung und Evaluierung Transparenz und Objektivität gewährleistet sind, und dass es sich verstärkt darum bemüht, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beim Einsatz qua-

¹⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰² Siehe A/58/364.

¹⁰³ Siehe A/57/747 und Corr.1.

¹⁰⁰ A/58/725.

lizierter Berater ein geografisches Gleichgewicht sicherzustellen, und der Versammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *unterstützt* die einschlägigen Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend die Verbesserung der internen Kontrollen des Managements, der Rechnungslegung und der Berichterstattung betreffend die Vermögenswerte aller Feldmissionen der Vereinten Nationen, um zuverlässige Unterlagen zu erstellen, und ersucht den Generalsekretär, ihre vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär um die Kodifizierung geeigneter Verfahren für den Kauf und die Nutzung von Fahrzeugen und anderem Gerät durch die Feldmissionen der Vereinten Nationen, um die Einhaltung dieser Verfahren durch alle Missionen sicherzustellen, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* vom Inhalt der Ziffer 97 des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Verwaltung und Kontrolle der Passierscheine der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, die Entwicklung angemessener organisationsweiter Vorschriften, Leitlinien und Verfahren für die Verwaltung der Passierscheine sicherzustellen und der Generalversammlung nach Bedarf darüber Bericht zu erstatten;

10. *verweist* auf Ziffer 38 der Resolution 58/101 B der Generalversammlung und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Struktur und der Tätigkeit der Informationszentren der Vereinten Nationen¹⁰³.

RESOLUTION 59/271

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/648, Ziffer 7)¹⁰⁴.

59/271. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

nach Behandlung des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹⁰⁵,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁰⁵;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Beschreibung der Zielsetzung des Amtes für interne Aufsichtsdienste in seinem Jahresbericht und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Zielsetzung des Amtes mit seinem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/218 B gebilligten Mandat voll und ganz übereinstimmen sollte;

4. *nimmt ferner Kenntnis* von den Auskünften des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die durch seine Empfehlungen bewirkten Kostenersparnisse und Einsparungen und ersucht das Amt, seine Leitlinien für die Messung der Wirkung solcher Kostenersparnisse und/oder Einsparungen zu erläutern und der Generalversammlung in seinem nächsten Jahresbericht darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf Ziffer 53 des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste bei der Einstellung von Personal für Sprachendienststellen die strikte Einhaltung der höchsten Qualitätsstandards sicherzustellen, gemäß den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den in den Ziffern 42 bis 47 des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste enthaltenen Feststellungen betreffend Disziplinaruntersuchungen sowie von der Tatsache, dass einige auf ernsthafte Managementprobleme und mangelnde Kontrollen hindeuten;

7. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, wie außerordentlich wichtig es ist, ein wirksames und effizientes System der Rechenschaftspflicht im gesamten Sekretariat zu schaffen, um solche Probleme zu verhüten und die Programmleiter zur Verantwortung zu ziehen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Prüfung der Regionalkommissionen¹⁰⁶ und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die beschlussfassenden Organe der Regionalkommissionen im Hinblick auf die Empfehlungen des Berichts getroffen haben;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 63 des Jahresberichts betreffend die Prüfung des Akkreditierungsverfahrens für nichtstaatliche Organisationen;

10. *verweist* im Kontext der Ziffern 8 und 9 *erneut* auf Ziffer 8 ihrer Resolution 54/244, in der sie betonte, dass die Billigung, die Änderung und die Einstellung der von beschlussfassenden Organen erteilten Mandate das ausschließliche Vorrecht der zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organe ist;

11. *stimmt* mit der Bemerkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste in Ziffer 55 seines Jahresberichts *überein* und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt auch weiterhin interne Aufsichtsdienste für das gesamte Entschädigungsverfahren der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen bereitstellt und im Rahmen der Jahresberichte des Amtes regelmäßig darüber Bericht erstattet.

¹⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁵ Siehe A/59/359.

¹⁰⁶ Siehe A/58/785.